



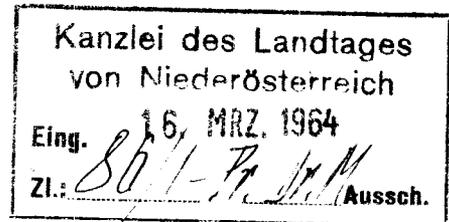
Republik Österreich

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 140.962-2/64 ✓

Gesetzesbeschluß des nö. Landtages vom 23.1.1964, mit dem das nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz abgeändert wird und im Jahre 1963 gebührende Sonderzahlungen erhöht werden (GVBG.-Novelle 1963).

Zu Zl. 86 ex 1964 vom 23.1.1964.



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. März 1964 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 23. Jänner 1964, mit dem das niederösterreichische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz abgeändert wird und im Jahre 1963 gebührende Sonderzahlungen erhöht werden (GVBG.-Novelle 1963), gemäß Artikel 98 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Außerhalb eines Einspruches wird folgendes bemerkt:

1. Gemäß § 28 Abs.3 lit.a in der Fassung des Art.I Z.14 des Gesetzesbeschlusses finden die Bestimmungen des § 4 Abs.3 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 keine Anwendung bei Dienstzeiten, die nicht in Vollbeschäftigung zurückgelegt wurden. Diese Bestimmung ist insoferne nicht verständlich, als das niederösterreichische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz auf teilbeschäftigte Vertragsbedienstete anzuwenden ist.
2. Durch § 29 Abs.3 in der Fassung des Art.I Z.14 des Gesetzesbeschlusses wird die Überstellung eines Vertragsbediensteten aus einer Besoldungsgruppe, für die die Festsetzung eines Stichtages nicht vorgesehen ist, in eine Besoldungsgruppe geregelt, für die die Festsetzung eines Stichtages vorgesehen ist. Eine Regelung für den umgekehrten Fall fehlt.
3. Die Regelung des § 30 Abs.9 erster Satz in der Fassung des Art.I Z.18 des Gesetzesbeschlusses ist für die praktische Durchführung zu wenig ausreichend. So wäre u.a. zu bestimmen, ob sich

der Urlaub um die Zeit der Dienstunfähigkeit verlängert oder ob der Vertragsbedienstete zu dem Zeitpunkt den Dienst wieder anzutreten hätte, zu dem er ohne Eintritt der Dienstunfähigkeit den Urlaub beenden hätte müssen.

4. Der letzte Satz des § 30 Abs.9 gehört in einen eigenen Absatz.

5. Aus § 48 Abs.1 in der Fassung des Art.I Z.26 des Gesetzesbeschlusses kann nicht mit Sicherheit entnommen werden, in welche Entlohnungsgruppe der Vertragsbedienstete überzuleiten ist, weil das gleiche Monatsentgelt in verschiedenen Entlohnungsgruppen vorkommen kann. Dies gilt insbesondere für die Besoldungsgruppe II.

13. März 1964.

Für den Bundeskanzler:

Loebenstein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Walther

Amt der n. ö. Landesregierung
Einlaufstelle
16. MRZ. 1964

Landtagskanzlei

Beerb. Bedienen:
Stempel:

Erging an:

- 1.) Herrn Präsidenten des n.ö. Landtages Johann Tesar,
- 2.) das Landesamt II/1 - Herrn Votr.Hofrat Dr. Suchanek,
- 3.) den Klub der Ö V P ,
- 4.) den Klub der S P Ö ,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 17. März 1964.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



[Signature]
Fachoberinspektor.